

# **Friedhofsgebührensatzung**

für die Friedhöfe in Parkentin und Stäbelow vom 18.06.2025

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 35 der Friedhofssatzung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe in Parkentin und Stäbelow. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Inkrafttreten

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
  1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
  2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
  3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
  4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
  5. der zuletzt einen Antrag auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen stellt.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

### **§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

#### § 4

#### Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

#### § 5

#### Gebührenhöhe

#### 1. Grabnutzungsgebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten gemäß der Friedhofssatzung an

##### Reihengrabstätte

-für Särge und Urnen für 25 Jahre 400,00 EUR

##### Wahlgrabstätten

-für Särge je Grabbreite für 25 Jahre 530,00 EUR

-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr 21,20 EUR

-für Urnen je Grabbreite für 25 Jahre 490,00 EUR

-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr 19,60 EUR

##### Urnengemeinschaftsanlage

-Urnengemeinschaftsanlage für eine Urne für 25 Jahre 625,00 EUR

##### Rasengrabstätten

Rasengrabstätte für 25 Jahre 555,00 EUR

-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasengrabstätte je Grabbreite und Jahr 22,20 EUR

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Dauer im Voraus erhoben.

#### 2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 32,00 EUR je Grabbreite und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a) Wasser- und Müllkosten
- b) Berufsgenossenschaft
- c) Verkehrssicherungspflicht
- d) Benzin und Material

Die Gebühr wird jährlich im Voraus erhoben.

#### 3. Gebühr für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts nach schriftlicher Genehmigung des Friedhofsträgers gemäß Friedhofssatzung

Vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts pro Jahr und Grabbreite (zuzüglich der Gebühr für die Friedhofsunterhaltungsgebühren) 25,00 EUR

Die Gebühr wird jährlich im Voraus erhoben.

**4. Gebühr für die Umwandlung einer Wahlgrabstätte in ein Wahlgrab in Rasenlage /  
Gebühr für die Verlängerung eines Wahlgrab in Rasenlage**

Gebühr eines Wahlgrabes in Rasenlage pro Jahr und Grabbreite  
(zuzüglich der Gebühr für ein Grabnutzungsrecht und  
den Friedhofsunterhaltungsgebühren) 25,00 EUR

Die Gebühr wird jährlich im Voraus erhoben.

**5. Unterhaltung langfristiger Grabanlagen pro Jahr und Grabbreite**

-Urnengemeinschaftsanlage 42,00 EUR  
-Rasengrab 52,00 EUR

**6. Verwaltungsgebühren**

Bestattungsgebühr je Bestattung 150,00 EUR  
Genehmigungsgebühr für eine Umbettung 120,00 EUR  
Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde 17,00 EUR  
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals 25,00 EUR  
Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr 35,00 EUR  
Verwaltungsgebühr je angefangene halbe Stunde 17,50 EUR  
Mahnkosten je Mahnschreiben 3,50 EUR

**§ 6**

**Zusätzliche Leistungen**

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§ 7**

**Zurücknahme des Nutzungsrechts**

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

**§ 8  
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührensatzung vom 18.08.2022 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Parkentin am 18.06.2025



*Augen Kiesow, Pastorin*  
.....  
(Unterschrift)

*Augen Kiesow*  
.....  
(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes  
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

*Evelin Schudt*  
.....  
(Unterschrift)

*Evelin Schudt*  
.....  
(Name in Blockschrift)

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Satzung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am ..... *7. Juli 2025* .....